

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FG 60/001/2024/1

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.02.2025	Straßen- und Wegausschuss	Vorberatung
18.02.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
18.03.2025	Stadtrat	Entscheidung

Teileinziehung der Großen Straße an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen

Über die Teileinziehung und Sperrung der Großen Straße ist zuletzt im Straßen- und Wegausschuss am 22.10.2024 (St/StrWeA/02/2024, S. 4) und im Verwaltungsausschuss am 29.10.2024 (St/VA/11/2024, S. 4) beraten worden.

In der Zwischenzeit hat ein Erörterungsgespräch mit dem Landkreis Osnabrück, der Polizei Osnabrück sowie einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht stattgefunden.

Es bestätigte sich, dass wie bereits zuvor berichtet, eine zeitweise Sperrung der Großen Straße lediglich unter zwei Voraussetzungen erfolgen kann. Zum einen kann eine Sperrung bei Vorliegen eines bestimmten Anlasses bei der Straßenverkehrsbehörde für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden.

Ohne Anlass ist eine Sperrung lediglich möglich, wenn die Stadt Fürstenau eine Teileinziehung der Großen Straße nach § 8 Absatz 1, Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vornimmt. Diese Teileinziehung ist zeitlich zu bestimmen und die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu geben.
Die Zeiträume können hier frei gewählt werden und müssen nicht ganzjährig in Regelmäßigkeit erfolgen. Die Teileinziehung ist nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Diese Gründe sind darzulegen.

Weitere Möglichkeiten, eine temporäre Sperrung rechtskonform durchzuführen, gibt es nicht.

Im Falle einer Teileinziehung und einer temporären Sperrung der Großen Straße muss den Anwohnern der Straße die Zufahrt zu ihren Grundstücken möglich bleiben. Auch Rettungsdienste müssen jederzeit die Grundstücke im gesperrten Bereich anfahren können. Der Lieferverkehr ist während der Sperrzeit ebenfalls sicherzustellen. Hier ist allerdings die Vorgabe eines eingeschränkten Zeitrahmens zulässig.

Der Landkreis Osnabrück hält eine Testphase der Sperrung (z. B. im Sommer 2025) für möglich und sinnvoll. Die Erkenntnisse aus der Testphase können u. a. für die politische Willensbildung und eine spätere ggf. erforderliche Begründung des öffentlichen Wohls vorteilhaft sein.

Die technische Umsetzbarkeit der Sperrung unter Einhaltung der vorgenannten Zufahrtserfordernisse wird derzeit von der Verwaltung geprüft.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Beim Landkreis Osnabrück ist ein Antrag auf die Durchführung einer Testphase einer Sperrung für den Sommer 2025 zu stellen.

S ö h n c h e n
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor